



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 27.06.2013

Nr.: 236

Änderung der Prüfungsordnung für
den Bachelor-Studiengang Soziale
Arbeit (Übergangsregelung)
veröffentlicht in den Amtlichen
Mitteilungen der Hochschule
RheinMain Nr. 94 vom 19.09.2008,
AM Nr. 139 vom 02.02.2011,
AM Nr. 158 vom 15.02.2011,
AM Nr. 199 vom 02.02.2012

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die Änderung der Prüfungsordnung für den BA-Studiengang Soziale Arbeit (Übergangsregelung) hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 27.06.2013

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Übergangsregelung), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 94 vom 19.09.2008, Amtliche Mitteilung Nr. 139 vom 02.02.2011, Amtliche Mitteilung Nr. 158 vom 15.02.2011, Amtliche Mitteilung Nr. 199 vom 02.02.2012

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2012 (GVBl. S. 227-230), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain am 04.06.2013 folgende Änderungen der o. a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entsprechen den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) vom 10.12.2002 (StAnz. 2003, S. 2124 ff.), geändert am 05.08.2005 und veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Nr. 37 vom 22. September 2005 und wurden in der 112. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 18.06.2013 beschlossen und vom Präsidium am 27.06.2013 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

I. Änderungen

1. Es wird Folgendes zu Ziffer 16. 2 hinzugefügt:

„Diese Prüfungsordnung läuft aus. Zum 01.08.2012 ist eine neue Prüfungsordnung in Kraft getreten (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 208 vom 03.12.2012), die zum 01.03.2013 geändert wurde.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium auch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Prüfungs- und Studienleistungen werden noch jeweils fünf Mal nach dem letzten regulären Lehrangebot in Regelstudienzeit angeboten (siehe unten stehende Anlage „Übergangsregelung“). Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und Studierende werden automatisch in die neue Prüfungsordnung (Inkrafttreten 01.08.2012, geändert zum 01.03.2013) übernommen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Übernahme. Die früheste automatische Übernahme in die neue Prüfungsordnung ist die zum Sommersemester 2015.

Studierenden werden die bisher erbrachten Leistungen gemäß einer vom Prüfungsausschuss semesterweise erstellten Äquivalenzliste anerkannt. Eine Anerkennung des Berufspraktischen Studiensemesters (Pflichtmodul 11) ist nicht möglich. Das Berufspraktische Studiensemester muss nach der neuen Prüfungsordnung vom 01.08.2012 in der Fassung vom 01.03.2013 erbracht werden. Setzt sich eine Studien- oder Prüfungsleistung nach neuer Prüfungsordnung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung zusammen, wird der Mittelwert gebildet und nach der Tabelle A einer Note zugeordnet.

Studierende können auf besonderen schriftlichen Antrag ihr Bachelor-Studium schon vorher nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung weiterführen und beenden, soweit die entsprechenden Veranstaltungen bereits angeboten werden. Für die Anerkennung der bisher erbrachten Leistungen gilt der vorherige Absatz entsprechend. Der Antrag zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung muss schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden. Ein Wechsel zum Sommersemester muss bis 15.1. beantragt werden. Ein Wechsel zum Wintersemester muss bis 15.7. beantragt werden.

Tabelle A: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung, die sich aus mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen zusammensetzt:

Mittelwert	Notenwert		
1,0	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,1	1,0		
1,2	1,3		
1,3	1,3		
1,4	1,3		
1,5	1,3		
1,6	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		
4,0	4,0		
4,1	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,2	5,0		
4,3	5,0		
4,4	5,0		
4,5	5,0		
4,6	5,0		
4,7	5,0		
4,8	5,0		
4,9	5,0		
5,0	5,0		

2. Es wird die Anlage „Übergangsregelung“ hinzugefügt, die wie folgt lautet:

„1. Die Lehrveranstaltungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Veranstaltungen des 1. Semesters letztmalig im SS 2012
- b. Veranstaltungen des 2. Semesters letztmalig im WS 2012/13
- c. Veranstaltungen des 3. Semesters letztmalig im SS 2013
- d. Veranstaltungen des 4. Semesters letztmalig im WS 2013/14
- e. Veranstaltungen des 5. Semesters letztmalig im SS 2014
- f. Veranstaltungen des 6. Semesters letztmalig im WS 2014/15

2. Die Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Prüfungs- und Studienleistungen des 1. Semesters letztmalig im WS 2014/15
- b. Prüfungs- und Studienleistungen des 2. Semesters letztmalig im SS 2015
- c. Prüfungs- und Studienleistungen des 3. Semesters letztmalig im WS 2015/16
- d. Prüfungs- und Studienleistungen des 4. Semesters letztmalig im SS 2016
- e. Prüfungs- und Studienleistungen des 5. Semesters letztmalig im WS 2016/17
- f. Prüfungs- und Studienleistungen des 6. Semesters letztmalig im SS 2017

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.03.2013 in Kraft.

Wiesbaden, den 27.06.2013

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Josef Faltermeier
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen